

Az.: 3 B 42/17
2 L 963/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Fahrtenbuchauflage; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 22. März 2017

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Januar 2017 - 2 L 963/16 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz für beide Rechtszüge auf jeweils 2.400,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 2 Soweit sie sich gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes richtet, ergeben die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, der Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen die mit Bescheid vom 26. Oktober 2016 unter Anordnung des Sofortvollzugs auferlegte Führung eines Fahrtenbuchs für den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. November 2016 zu gewähren.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Antrag mangels Rechtsschutzinteresses bereits unzulässig sei, soweit er sich auch auf die im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits erledigte Anordnung beziehe. Denn die auf einen bestimmten Zeitraum - ab dem 1. November 2016 - bezogenen Handlungspflichten hätten sich bis jetzt in irreversibler Weise fortlaufend erledigt. Im Übrigen sei der Antrag auch unbegründet. Ein Verstoß gegen die Begründungspflicht in § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO sei nicht erkennbar. Auch sei die Fahrtenbuchauflage rechtmäßig. Dem Antragsteller fehle daher ein Aussetzungsinteresse, so dass die

Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zugunsten des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug ausfalle. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO seien erfüllt. Gegen Verkehrsvorschriften könne auch durch Straftatbestände, deren Schutzgüter in einem spezifischen Verkehrsbezug stünden, verstoßen werden. Hier sei der objektive Tatbestand der Nötigung nach § 240 Abs. 1 Satz 2 StGB verwirklicht und zugleich das Abstandsgebot gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 StVO sowie das Rücksichtnahmegebot gemäß § 1 Abs. 2 StVO verletzt worden. Dies ergebe sich nach Überzeugung des Gerichts aus den Angaben des Anzeigeerstatters sowie seiner Beifahrerin. Die Feststellung des Fahrzeugführers, der mit dem Fahrzeug den Verkehrsverstoß begangen habe, sei auch nicht möglich gewesen. Der Geschäftsführer der Antragstellerin sei auf seine polizeiliche Ladung zur Zeugenvernehmung nicht erschienen und habe trotz entgegenstehender Ankündigung bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens und auch danach keine Angaben gemacht. Weitere Ermittlungen seien nicht zumutbar gewesen. Im Übrigen treffe die Geschäftsleitung eines Kaufmanns, mit dessen Fahrzeug ein Verkehrsverstoß begangen worden sei, eine erhöhte Mitwirkungsobliegenheit. Die Fahrtenbuchauflage sei auch nicht ermessensfehlerhaft gewesen. Denn es handele sich hier um einen Verkehrsverstoß von ausreichendem Gewicht, da ein Straftatbestand verwirklicht worden sei und andere Verkehrsteilnehmer einer konkreten Gesundheitsgefahr ausgesetzt worden seien. Daher reiche ein einmaliger Verstoß aus. Auch die Dauer der Fahrtenbuchauflage von zwölf Monaten sei nicht zu beanstanden. Dabei entspreche es der obergerichtlichen Rechtsprechung, die Dauer nicht allein nach dem Gewicht der festgestellten Verkehrszu widerhandlung, sondern auch nach dem Verhalten des Fahrzeughalters zu bemessen. Der Antrag, die Hinzuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären, sei abzulehnen, da die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO hier nicht vorlägen. Denn hiervon seien nur die Fälle erfasst, in denen im Anschluss an das Vorverfahren Klage erhoben worden sei. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes fielen nicht darunter. Der Antrag wurde vom Verwaltungsgericht streitwerterhöhend herangezogen.

- 4 Dem hält die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 28. Februar 2017 entgegen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31a StVZO nicht vorlägen. Die vom Verwaltungsgericht gebilligte Würdigung der Zeugenaussagen des Anzeigeerstatters und seiner Beifahrerin sei unzutreffend. Die Staatsanwaltschaft habe

daher das Ermittlungsverfahren auch mangels eines hinreichenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt. Ein Verkehrsverstoß mit dem Fahrzeug der Antragstellerin sei daher nicht gesichert. Die Fahrtenbuchauflage sei nicht zweckmäßig, da es ihr Sinn und Zweck sei, dass sich Fahrzeugführer, die Verkehrsverstöße begingen, nicht ihrer Verantwortung entziehen könnten und durch ihr weiteres verkehrswidriges Verhalten eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer bildeten. Hier diene die Fahrtenbuchauflage lediglich der Bestrafung und durchkreuze das gesetzlich verankerte Aussageverweigerungsrecht eines Beschuldigten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens. Die Zeitspanne von zwölf Monaten sei auf der Grundlage der Feststellungen unangemessen lang. Die Hinzuziehung des Bevollmächtigten sei aufgrund der Wahrung der „Waffengleichheit“ notwendig gewesen.

5 Diese Rügen verhelfen der Beschwerde nicht zum Erfolg.

6 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat vielmehr zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Fahrtenbuchauflage nach § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO vorliegen. Hiernach kann die zuständige Behörde gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Feststellung des Fahrzeugführers ist i. S. v. § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO unmöglich, wenn die Behörde nach den Umständen des Falles alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Art und Ausmaß der Ermittlungen hängen insbesondere von der Art des jeweiligen Verkehrsverstoßes und der Bereitschaft des Fahrzeughalters zur Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrers ab (SächsOVG, Beschl. v. 27. Mai 2015 - 3 A 504/14 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 8. April 2014 - 3 B 462/13 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

7 Vorliegend hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass der Straftatbestand einer Nötigung gemäß § 240 VwGO verwirklicht war und auch das Abstandsgebot sowie das Rücksichtnahmegebot gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 StVO verletzt worden waren. Hierdurch waren Ordnungswidrigkeiten gemäß § 49 Abs. Nr. 1 und Nr. 4 StVO begangen worden. Dass sich die Aussagen der Zeugen - wie behauptet -

widersprechen und zudem ersichtlich von einem Belastungseifer gekennzeichnet seien sollen, hat das Verwaltungsgericht ausführlich und mit ins Einzelne gehenden Ausführungen widerlegt. Auf die diesbezüglichen Feststellungen wird in Ermangelung substantiiert neuen Vorbringens mit der Beschwerde gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen. Auch trifft nicht zu, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hatte. Vielmehr ergibt sich aus der staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung vom 23. September 2016, dass das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist, weil nicht zu ermitteln war, ob der Beschuldigte, der Geschäftsführer der Antragstellerin, zur Tatzeit auch Fahrer gewesen war.

- 8 Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend darauf abgestellt, dass die Antragsgegnerin das ihr bei der Fahrtenbuchauflage gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO dabei zukommende Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat hierzu beanstandungsfrei darauf hingewiesen, dass bereits ein einmaliger Verstoß zur Auferlegung des Führens eines Fahrtenbuchs führen kann, wenn er erheblich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. September 1999, NZV 2000, 386 m. w. N.). Bei der objektiv verwirklichten Nötigung ist es zu einer konkreten Gefährdung anderer gekommen (zu diesem Kriterium Dauer, in: Hentschel/König/ders., Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. 2015, § 31a StVZO Rn. 8 m. w. N.). Eine Nötigung im Straßenverkehr wird gemäß Nr. 1.3 der Anlage 13 zu § 40 FeV wegen des Gewichts der Straftat auch mit drei Punkten im Fahreignungs-Bewertungssystem bewertet. Damit liegt ein erheblicher Verstoß vor. Dass die Fahrtenbuchauflage - wie behauptet - allein der Bestrafung des Verhaltens des Geschäftsführers der Antragstellerin gedient und damit dessen Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter durchkreuzt haben sollte, trifft nicht zu. Denn in der Fahrtenbuchauflage liegt keine unzulässige Bestrafung. Der Senat hat mehrfach entschieden, der Halter eines Fahrzeugs könne nicht verlangen, das von einer Fahrtenbuchauflage abzusehen ist, wenn er von seinem Zeugen- oder Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Ein doppeltes „Recht“, sich nach einem Verkehrsverstoß nicht selbst oder als Zeuge einen Angehörigen zu belasten und zugleich trotz fehlender Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers auch

von einer Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben, besteht daher nicht (st. Rspr.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2013 - 3 B 360/13 -, juris Rn. 7 m. w. N.).

10 Auch die Dauer der Fahrtenbuchauflage ist mit dem Verwaltungsgericht nicht zu bestanden. Bei der Festlegung der Dauer der Fahrtenbuchauflage ist hiernach vor allem das Gewicht der festgestellten Verkehrszu widerhandlung heranzuziehen. Daneben kann das Verhalten gewürdigt werden, das der Fahrzeughalter im Zusammenhang mit den Bemühungen der zuständigen Behörde an den Tag gelegt hat, eine mit einem Fahrzeug begangene Verkehrszu widerhandlung aufzuklären. Denn je mehr sich der Fahrzeughalter darum bemüht, zu der Tataufklärung beizutragen, desto weniger wird unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr Anlass bestehen, ihn hierzu für künftige Fälle durch eine Fahrtenbuchauflage anzuhalten (vgl. BayVGh, Beschl. v. 24. Juni 2013 - 11 Cs 13.1079 -, juris Rn. 14 m. w. N.). Wie aufgezeigt, handelte es sich unabhängig von den verursachten Ordnungswidrigkeiten schon bei der objektiv verwirklichten Nötigung um einen erheblichen Verstoß. Darüber hinaus hat der Geschäftsführer der Antragstellerin - wie vom Verwaltungsgericht im Einzelnen dargestellt - keinerlei Anstrengungen unternommen, an der Aufklärung der Täterschaft mitzuwirken. Daher ist es hier gerechtfertigt, mindestens eine ganzjährige Fahrtenbuchauflage anzuordnen. Denn die Dauer von sechs Monaten stellt den unteren Bereich einer effektiven Kontrolle dar (BVerwG, Urt. v. 28. Mai 2015 - 3 C 13.14 -, juris Rn. 26 m. w. N.). Im vorliegenden Fall ist eine Dauer von zwölf Monaten ohne weiteres verhältnismäßig (vgl. nur OVG NRW, Beschl. v. 5. September 2005 - 8 A 1893/05 -, juris Rn. 19 m. w. N.). Die diesbezüglichen Erwägungen der Antragsgegnerin in dem angegriffenen Bescheid sind damit nicht zu beanstanden.

11 Soweit es das Verwaltungsgericht abgelehnt, die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin für das Vorverfahren für notwendig zu erklären (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO), ist die dagegen gerichtete Beschwerde zwar gemäß § 146 Abs. 1 VwGo statthaft, aber unbegründet. Der Senat hat nämlich erst jüngst festgestellt, dass es sich um ein Vorverfahren in diesem Sinn nur bei einem dem Verfahren in der Hauptsache vorangehenden Widerspruchsverfahren gemäß § 68 ff. VwGO oder nach vergleichbaren Vorschriften handelt (SächsOVG, Beschl. v. 21. Februar 2017 - 3 E 2/17 -, zur Veröffentl. bei juris vorgesehen, Rn. 5 m. w. N.). Dies hat das Verwaltungsgericht erkannt.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf §§ 47, 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. Nr. 1.5, Nr. 46.11 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Der Antrag gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO, die Hinzuziehung seines Prozessbevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären, ist dabei nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich nämlich um einen Antrag, der die Kostenfestsetzung betrifft und dem damit keine selbständige Bedeutung zukommt (§ 39 Abs. 1 GKG, vgl. hierzu Nr. 1.1.1 des Streitwertkatalogs). Daher war die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts insoweit abzuändern gewesen.
- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp